

Bedingungen der Oberösterreichischen Versicherung AG für die Private Sozialvorsorge - 2005 (VBSOZV2005)

Artikel 1: Was ist die Private Sozialvorsorge der Oberösterreichische Versicherung AG?

(1) Die Private Sozialvorsorge ist ein modular aufgebautes Lebensversicherungsprodukt der Oberösterreichischen Versicherung AG. Sie besteht aus einer Hauptversicherung und einer oder mehreren Zusatzversicherungen.

(2) Hauptversicherung ist eine kapitalbildende Lebensversicherung, aus der ab einem gewählten Rentenzahlungsbeginn eine lebenslange Rente gewährt wird, oder eine lebenslange Pflegerentenversicherung.

(3) Sämtliche abgeschlossenen Zusatzversicherungen bilden mit der Hauptversicherung eine Einheit und teilen deren rechtliches Schicksal (siehe Artikel 4).

(4) Wird im Rahmen der Privaten Sozialvorsorge auch der Keine Sorgen Schutzengel Sozialvorsorge als Zusatzversicherung abgeschlossen und beträgt die Summe aller Prämienzahlungen über die Vertragslaufzeit mindestens EUR 25.000, so wird für jede weitere Zusatzversicherung, die im Rahmen dieses Privaten Sozialvorsorge-Vertrages abgeschlossen wird, ein Prämienrabatt von 10 % auf die künftig zu bezahlenden Prämien des Keine Sorgen Schutzengels Sozialvorsorge gewährt. In Summe beträgt der Prämienrabatt jedoch höchstens 90 % der Tarifprämie des Keine Sorgen Schutzengels Sozialvorsorge. Der Rabatt entfällt, wenn die jeweilige Zusatzversicherung aus welchen Gründen auch immer beendet wird oder die Summe der Prämienzahlungen über die gesamte Vertragslaufzeit unter EUR 25.000 verringert wird.

Artikel 2: Was sind die Vertragsgrundlagen der Privaten Sozialvorsorge?

(1) Diesem Versicherungsvertrag liegen

- diese Bedingungen der Oberösterreichischen Versicherung AG für die Private Sozialvorsorge,
- die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Oberösterreichische Versicherung AG verwendeten und auf der Lebensversicherungsurkunde (Polizze) angeführten Versicherungsbedingungen, die dem jeweils gewählten Tarif entsprechen, und
- die Lebensversicherungsurkunde

zu Grunde.

(2) Im Falle von widersprechenden Bestimmungen gilt im Einzelfall primär die in der Lebensversicherungsurkunde festgehaltene Regelung, sodann die Versicherungsbedingungen der abgeschlossenen Zusatzversicherungen, in weiterer Folge die Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung und zuletzt die Regelungen dieser Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz und sonstige zivilrechtliche Vorschriften.

Artikel 3: Was ist die Versicherungsdauer, für welchen Zeitraum wird Versicherungsschutz gewährt?

Versicherungsdauer ist

- der in der Lebensversicherungsurkunde vereinbarte zeitliche Geltungsbereich,
- bei auf Lebenszeit abgeschlossenen Verträgen der Zeitraum ab dem in der Lebensversicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn bis zum Tod der versicherten Person,

für den nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Versicherungsvertrages, insbesondere der §§ 38, 39 und 175 des Versicherungsvertragsgesetzes, Versicherungsschutz gewährt wird.

Es besteht Versicherungsschutz für jene Versicherungsfälle, die während der vereinbarten Versicherungsdauer eintreten.

Artikel 4: Wie ist das Verhältnis der Hauptversicherung zu den abgeschlossenen Zusatzversicherungen und das Verhältnis der abgeschlossenen Zusatzversicherungen untereinander?

(1) Sämtliche Zusatzversicherungen bilden mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden sind, (Hauptversicherung) eine Einheit. Sie können ohne diese Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden und teilen deren rechtliches Schicksal, insbesondere wenn diese gekündigt, prämienfrei gestellt, rückgekauft oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

(2) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung, insbesondere bei

Prämienfreistellung, verringern sich die versicherten Leistungen aus den abgeschlossenen Zusatzversicherungen nach Maßgabe der in den Bedingungen der jeweiligen Zusatzbedingungen vorgesehenen Regelungen.

(3) Bereits anerkannte Ansprüche aus schon eingetretenen Versicherungsfällen aus einer Zusatzversicherung werden bei Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung nicht berührt.

Artikel 5: Was gilt für die Versicherungsprämien der Privaten Sozialvorsorge?

Die in der Polizze und in den Prämienvorschreibungen für die Haupt- und Zusatzversicherungen gemeinsam ausgewiesene Prämie stellt eine Gesamtschuld dar. Eine besondere Widmung einer Teilzahlung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Versicherers unwirksam.